20. Wahlperiode

Drucksache **20/5473**

HESSISCHER LANDTAG

09. 04. 2021

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD), Klaus Herrmann (AfD), Dirk Gaw (AfD), Bernd Vohl (AfD), Erich Heidkamp (AfD) und Robert Lambrou (AfD)

Razzien und neuerliche Vorkommnisse in Bezug auf die AWO e.V.

Drucksache 20/4358

Vorbemerkung Fragesteller:

In Bezug auf den „AWO-Skandal“ sind neuerlich folgende Vorkommnisse publik geworden:

Wie aus dem Gutachten eines von der Stadt Frankfurt a.M. beauftragten Wirtschaftsprüfers hervorgeht, sollen durch die AWO e.V. Geldbeträge i.H.v. insgesamt 900.000 € gegenüber der Stadt Frankfurt a.M. unterschlagen worden sein, indem für durch die AWO e.V. betriebene Kindertagesstätten „Pauschalen für Kindergartenplätze zweck- und rechtswidrig verbucht“ worden seien, „statt sie der Stadt zurückzuzahlen.“

Darüber hinaus sind der einschlägigen Presseberichterstattung zufolge von Seiten der Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M. am Dienstag, 08.12.2020 mehrere Razzien in den Privatwohnungen von fünf ehemaligen Vorstandsmitgliedern der AWO e.V. in Wiesbaden, Walluf und Schöneck durchgeführt worden – darunter auch im Wohnhaus der ehemaligen Vorstandsmitglieder der AWO e.V. Wiesbaden und Frankfurt, Hannelore und Jürgen R., in Wiesbaden-Biebrich sowie in der Wohnung des ehemaligen Stellvertreters von Hannelore R., Murat B. Ziel dieser Razzien sei u.a. die Sicherstellung von Vermögensgegenständen, wie etwa in Form „hochwertiger Unterhaltungselektronik“, im Gesamtwert von ca. 2,2 Mio. € gewesen, die von den Beschuldigten im Wege unberechtigter Leistungsabrechnungen aus dem Vermögen der AWO e.V. bzw. der Stadt Frankfurt erlangt bzw. finanziert worden seien. Die staatsanwaltliche Einziehung der betreffenden Vermögenswerte sei insbesondere zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Rückzahlung jener unrechtmäßig gewährten Leistungen an die AWO e.V. bzw. die Stadt Frankfurt erfolgt.

Im Zusammenhang mit diesen Vorkommnissen sind weiterhin folgende Begleitumstände beachtlich: In den Tagen vor dem 08.12.2020 soll der Straßenbereich unmittelbar vor dem Wohnhaus der Eheleute R. durch mehrere Umzugsfahrzeuge belegt und durch ein Parkverbotsschild mit der Aufschrift „Umzug“ abgesperrt gewesen sein. Des Weiteren sollen laut Aussage des stellvertretenden AWO-Vorsitzenden Frank B. auch in der jüngsten Zeit noch stets bisher unentdeckte Dokumente und Akten mit in Bezug auf den „AWO-Skandal“ beweiserheblichen Inhalts auftauchen, die sodann an die zuständigen Strafermittler weitergegeben würden. Weiterhin auffällig ist, dass nahezu zeitgleich zu den eingangs benannten Razzien auch im Bundesland Brandenburg eine Geschäftsstelle sowie Dienst- und Privaträumlichkeiten der AWO e.V. bzw. von innerhalb der AWO tätigen Personen polizeilich durchsucht worden sind, um Beweise wegen des Verdachts der Vorteilsannahme und der Untreue gegen den ehemaligen Geschäftsführer der AWO e.V. in Brandenburg, Herrn Jörg F., sicherzustellen.

Des Weiteren sind in Bezug auf den ehemaligen Berater bzw. Vorsitzenden des AWO-Bezirksverbandes Hessen-Süd, Herr Torsten H., folgende Vorgänge bekannt geworden: In seiner Position als Berater bzw. Vorsitzender des AWO-Bezirksverbandes Hessen-Süd mit Generalbevollmächtigung soll Herr Torsten H. innerhalb von sechs Jahren zahlreiche Verträge über diverse Leistungen zwischen der AWO e.V. einerseits und ihm selbst bzw. sieben von ihm betriebenen Unternehmen andererseits abgeschlossen – und in diesem Wege Gewinne von insgesamt mehr als 1,8 Mio. € aus dem Vermögen der AWO e.V. erlangt haben. Die betreffenden Geschäftsabschlüsse belaufen sich nach derzeitigem Kenntnisstand u.a. auf die Verkäufe zweier Pflegeheime der AWO e.V. an Immobiliengesellschaften, an denen Torsten H. beteiligt war, unter Fortführung des Pflegeheimbetriebes im Rahmen einer Vermietung der betreffenden Pflegeheime an die AWO e.V. sowie auf eine Kreditvergabe i.H.v. ca. 500.000 € von Herrn H. zugunsten der AWO e.V. zu Zinsen von bis zu 6,8 %, d.h. eines Gewinnbetrags von 165.000 € bei einer Kreditlaufzeit von etwa fünf Jahren.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Welche neuen Ermittlungserkenntnisse waren nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung für die erst kürzlich erfolgte

a) Einschaltung der „Schwerpunktabteilung für Vermögensabschöpfung und Finanzermittlungen“ sowie

b) Erwirkung des Vermögensarrestes, auf Basis dessen die eingangs benannten Razzien durchgeführt worden sind, ausschlaggebend, wenn zuvor offenbar keine Veranlassung für diese Entscheidungsschritte gesehen worden ist?

Eingegangen am 9. April 2021 · Bearbeitet am 9. April 2021 · Ausgegeben am 14. April 2021

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Frage 2. Aus welchem Grund erfolgten die unter Punkt 1 genannten Maßnahmen erst kürzlich, wenn – was gleichsam von Bekanntwerden des AWO-Skandals an mit publik geworden ist – die unrechtmäßige Erlangung horrender Vermögenswerte die Kernvorgänge und mithin den Haupttatvorwurf der vom „AWO-Skandal“ umfassten Vorkommnisse bildet, und der Zurückerlangung dieser Vermögenswerte demnach von Beginn der betreffenden Ermittlungen an Priorität hätte eingeräumt werden müssen?

Frage 4. Wie erklärt bzw. rechtfertigt sich nach Auffassung der Hessischen Landesregierung, dass die eingangs bezeichneten Razzien erst am Dienstag, 08.12.2020 und damit erkennbar verspätet durchgeführt worden sind, wenn doch

a) die „hochwertige Unterhaltungselektronik“, welche u.a. Zielgegenstand der Razzien vom 08.12.2020 gewesen ist, bereits im Zuge einer vorangegangenen polizeilichen Durchsuchung im August 2020 entdeckt worden war und

aa) sich den zuständigen Ermittlern der Verdacht einer rechtswidrigen Finanzierung/Erlangung dieser „hochwertigen Unterhaltungselektronik“ aus Vermögensbeständen der AWO e.V. schon zu diesem Zeitpunkt aufgedrängt hatte oder zumindest hätte aufdrängen müssen,
bb) davon ausgegangen werden musste, dass den Beschuldigten infolge der polizeilichen Durchsuchung die etwaige Einziehung der „hochwertigen Unterhaltungselektronik“ im Anbetracht ihrer unrechtmäßigen Beschaffung bewusst gewesen sein musste und die betreffenden Gegenstände daher von den beschuldigten Personen möglicherweise beiseitegeschafft würden, und
cc) die beschuldigten Personen für die Beiseiteschaffung der „hochwertigen Unterhaltungselektronik“ ab deren Entdeckung im August 2020 bis zur Durchführung der neuerlichen Razzien am 08.12.2020 ein Zeitrahmen von vier Monaten, und mithin ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung stand, und darüber hinaus

b) den beschuldigten Personen auch schon deswegen genug Anlass wie auch Zeit gegeben war sämtliche unrechtmäßig erlangten Vermögenswerte beiseite zu schaffen, da

aa) ihnen bereits ab dem Bekanntwerden der von dem „AWO-Skandal“ umfassten Vorkommnisse und der daran anknüpfenden Einleitung entsprechender Strafverfahren klar sein musste, dass die von ihnen zu Unrecht erlangten Vermögenswerte im Anbetracht ihrer unrechtmäßigen Beschaffung im Zuge der betreffenden Strafverfahren/-verurteilungen eingezogen werden könnten,
bb) im Juli 2020 aus den Reihen der AWO e.V. selbst „Beschlagnahmungen“ der zu Unrecht erlangten Vermögenswerte „vorgeschlagen“ worden sind und den beschuldigten Personen auch demnach die drohende Durchführung dieser „Beschlagnahmungen“ hätte bewusst sein müssen, und
cc) seit dem Bekanntwerden der von dem AWO-Skandal umfassten Vorkommnisse am Ende des Jahres 2019 bzw. dem „Vorschlag“ der „Beschlagnahmung“ der zu Unrecht erlangten Vermögenswerte aus den Reihen der AWO selbst nunmehr über ein Jahr bzw. ein halbes Jahr vergangen ist und auch daher ausreichend Zeit zur Beiseiteschaffung dieser Vermögenswerte zur Verfügung stand?

Die Fragen 1, 2 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Angesichts der Tatsache, dass ein großer Teil von Straftaten der Erzielung rechtswidriger Vermögensvorteile dient, hat der Gesetzgeber das strafrechtliche Instrumentarium der Vermögensabschöpfung geschaffen (§§ 73 ff. StGB). Ziel der Vermögensabschöpfung ist die Einziehung deliktisch erlangter Vermögenswerte durch eine gerichtliche Entscheidung. Die Entschädigung der Opfer ist Gegenstand des sich an die gerichtliche Einziehungsentscheidung anschließenden Vollstreckungsverfahrens.

Um den staatlichen Einziehungsanspruch und die sich daran anschließende Opferentschädigung zu schützen, sieht das Gesetz Regelungen vor, nach denen Vermögenswerte bereits im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vorläufig gesichert werden können (§§ 111b ff. StPO).

Unabhängig von Erkenntnissen über etwaige werthaltige Vermögensgegenstände, die sich im Besitz einzelner Beschuldigter befinden, muss für eine solche vorläufige Sicherung zunächst ermittelt werden, durch welche konkrete Handlung in welcher Höhe Gelder oder andere Vermögenswerte durch welche Beschuldigten oder Dritte erlangt worden sind.

Der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Frankfurt hat berichtet, dass nach Abschluss dieser Ermittlungen durch die Schwerpunktabteilung für Vermögensabschöpfung und Finanzermittlungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt gegen fünf Beschuldigte richterlich angeordnete Vermögensarreste in Höhe von insgesamt ca. 2,2 Mio. € erwirkt werden konnten, die im Wege von Durchsuchungen am 08.12.2020 vollzogen wurden.

Frage 3. Aufgrund welcher Umstände/Ermittlungsergebnisse im Einzelnen sind die zuständigen Strafermittler nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung zu dem Schluss gelangt, dass sich aus den insgesamt zu Unrecht erlangten Vermögenswerten ein Geldbetrag im Wert von genau 2,2 Mio. € bei den Eheleuten R. auffinden ließe?

Frage 14. Auf welchen Geldbetrag/-wert beläuft sich nach derzeitigem Kenntnisstand die Summe jener Vermögenswerte, welche im Wege der eingangs bezeichneten Razzien tatsächlich sichergestellt worden sind? (Bitte nach Art der einzelnen Vermögenswerte, ihres jeweiligen Wertes, und – soweit, wie bekannt – nach Personen, bei denen die betreffenden Vermögenswerte aufgefunden worden sind, gesondert aufschlüsseln)

Frage 15. Ist die Pressemitteilung, der zur Folge durch die Durchsuchung des Wohnhauses der Eheleute R. tatsächlich die dort vermuteten Vermögenswerte i.H. v. 2,2 Mio. € sichergestellt worden sein sollen, zutreffend?

Die Fragen 3, 14, und 15 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Am 08.12.2020 wurden gegen fünf Beschuldigte Vermögensarreste vollstreckt. Deren Arrestsummen belaufen sich insgesamt auf ca. 2,2 Mio. €. Die Arrestsummen geben die Summe der durch Straftaten erlangten Vermögenswerte an, nicht die Vermögenswerte, die an einem Ort vermutet oder tatsächlich gesichert werden konnten.

Der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Frankfurt hat berichtet, dass bei der Vollziehung der Vermögensarreste insgesamt 21 Konten gepfändet wurden, Sicherungshypotheken in Höhe der jeweiligen Arrestsummen auf sieben Grundstücken eingetragen wurden und eine Forderung aus einer Rentenversicherung gepfändet wurde. Weiterhin wurden bei den Durchsuchungen zur Vollziehung der Vermögensarreste ein Pkw, zahlreiche Wert- und Einrichtungsgegenstände sowie Elektrogeräte gepfändet. In Vollziehung eines Beschlagnahmebeschlusses des Amtsgerichts Frankfurt wurden darüber hinaus noch Wertgegenstände beschlagnahmt.

Der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Frankfurt hat mitgeteilt, dass eine genaue Bezifferung des Betrags, der durch Verwertung der gesicherten Vermögenswerte erzielt werden kann, derzeit nicht möglich ist.

Frage 5. Inwieweit ist nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung zu befürchten – sofern nicht bereits erwiesen –, dass die zu Unrecht erlangten Vermögenswerte im Anbetracht der unter dem Punkt 4 aufgeführten Umstände tatsächlich beiseitegeschafft worden sind und durch die Strafverfolgungsbehörden nunmehr vorerst nicht mehr sichergestellt werden können?

Frage 6. Auf welchen Geldbetrag lassen sich die unter Punkt 5 erfragten Vermögenswerte beziffern?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Frankfurt hat berichtet, dass keine Hinweise auf solche Vermögensverschiebungen durch die Beschuldigten vorliegen.

Frage 7. Bestehen nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung Hinweise darauf, dass im Zuge des eingangs geschilderten Umzugsgeschehens, welches sich einige Tage vor der Razzia vom 08.12.2020 am Wohnhaus der Eheleute R. ereignet haben soll, Vermögenswerte oder andere Gegenstände beiseitegeschafft worden sind, die im Zuge der von dem „AWO-Skandal“ umfassten Vorgänge zu Unrecht erlangt worden sind bzw. als im Rahmen der diesbezüglichen Strafermittlungsverfahren beweiserheblich anzusehen sind?

Frage 8. Bestehen nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung Hinweise darauf, dass das unter dem Punkt 7. benannte Umzugsgeschehen durch einen Hinweis auf die bevorstehende Razzia motiviert war?

Frage 9. Falls die unter dem Punkt Nr.8 gestellte Frage zu bejahen ist: Wer hat nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung den entsprechenden Hinweis gegeben?

Frage 11. Würde das unter dem Punkt 7. benannte Umzugsgeschehen nach Auffassung der Hessischen Landesregierung die Anordnung einer Untersuchungshaft nach § 112 Abs. I, S.1, Abs. II, Nr.3 a) StPO begründen, wenn sich die Hinweise darauf verdichteten sollten, dass

a) dieses Umzugsgeschehen durch einen Hinweis auf die bevorstehende Razzia motiviert war oder
b) im Zuge des „Umzugsgeschehens“ tatsächlich Vermögenswerte oder beweiserhebliche Gegenstände beiseitegeschafft worden sind?

Die Fragen 7 bis 9 und 11 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Frankfurt hat berichtet, dass die Staatsanwaltschaft Frankfurt im November 2020 Informationen über einen möglichen Wohnortwechsel zweier Beschuldigter erreichten. Die Ermittlungen ergaben jedoch, dass ein Wohnsitzwechsel während der Dauer des Ermittlungsverfahrens nicht erfolgt ist. Die eingegangenen Informationen betrafen die Aufstellung eines mobilen Halteverbotsschilds mit Hinweis auf einen am 30.11.2020 bevorstehenden Umzug. Das Schild bezog sich aber auf ein benachbartes Grundstück.

Frage 10. Wurde im Verlauf der bisherigen Strafermittlungen aufgrund der unter dem Punkt 4 aufgeführten oder anderer Umstände die Anordnung einer Untersuchungshaft für die beschuldigten Personen i.S.d. § 112 StPO, insb. nach § 112 Abs. I, S.1, Abs. II, Nr.3 a) StPO, von Seiten der zuständigen Strafermittlungsbehörden erwogen und – falls nicht – aus welchen Gründen nicht?

Untersuchungshaft nach den §§ 112 ff. StPO kann gegen einen Beschuldigten angeordnet beziehungsweise von der Staatsanwaltschaft beantragt werden, wenn dringender Tatverdacht vorliegt, ein Haftgrund gegeben ist und die Anordnung der Untersuchungshaft verhältnismäßig ist. Diese Voraussetzungen wurden und werden von der Staatsanwaltschaft Frankfurt laufend geprüft. Die

Staatsanwaltschaft Frankfurt ist bisher zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Voraussetzungen für keinen der Beschuldigten zu bejahen sind.

Frage 12. Auf welchen Geldbetrag beziffern sich nach derzeitigem Kenntnisstand die Rückforderungsansprüche der Stadt Frankfurt?

Die Stadt Frankfurt macht – Sachstand vom 10. Februar 2021 –Rückforderungsansprüche in Höhe von insgesamt 1.566.134,84 € gegenüber dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main (AWO KV) geltend. Diese Summe setzt sich aus verschiedenen Rückforderungstatbeständen der einzelnen Ämter der Stadt Frankfurt zusammen:

- Das Stadtschulamt hat mit Rückforderungsbescheid vom 19.11.2020 für die Jahre 2017 und 2018 einen Betrag von 902.219,60 € gegen die AWO KV Frankfurt geltend gemacht.
- Das Jugend- und Sozialamt hat mit fünf Rückforderungsbescheiden vom 23.12.2020 insgesamt 96.052,04 € für 2018 gegen die AWO KV Frankfurt geltend gemacht. Weitere Rückforderungsbescheide stehen noch aus.
- Die Stabsstelle Flüchtlingsmanagement hatte mit Schreiben vom 24.03.2020 einen privatrechtlichen Anspruch von 567.863,20 € geltend gemacht, der seine Grundlage aus zwei bis 2018 vom dem AWO KV betriebenen Flüchtlingseinrichtungen hatte.

Von diesen Forderungen wurden durch Zahlung bislang 902.219,60 € hinsichtlich der Forderung des Stadtschulamtes erfüllt.

Frage 13. Ist es zutreffend, dass sich die Rückforderungsansprüche der AWO e.V. selbst auf einen Geldbetrag i.H.v. mindestens 3,5 Mio. € – „Tendenz steigend“ beziffern?

Es liegen keine belastbaren Erkenntnisse dazu vor, in welcher Höhe die AWO KV etwaige Ansprüche gegen (ehemalige) Mitarbeiter oder Geschäftspartner beziffert.

Frage 16. Richtete sich eine der eingangs bezeichneten Razzien auch gegen jenen Abgeordneten des Hessischen Landtags, der in der Begründung des Dringlichen Entschließungsantrags mit der Bezeichnung „Vollumfängliche Aufklärung des AWO-Skandals“ – Drucks.20/3550 als mutmaßlicher Täter benannt ist?

Frage 17. Falls die unter Punkt 16 gestellte Frage zu bejahen ist:
a) Welche Vermögensgegenstände oder Beweismittel beabsichtigte man bei dem betreffenden MdL sicherzustellen?
b) Welche Vermögensgegenstände oder Beweismittel wurden nach derzeitigen Kenntnisstand bei dem betreffenden MdL tatsächlich sichergestellt?

Die Fragen 16 und 17 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nein.

Frage 18. Ist nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung davon auszugehen, dass die von dem „AWO-Skandal“ umfassten Vorgänge über den Bundesverband oder zwischen einzelnen Landesverbänden der AWO e.V. genehmigt, befördert oder sonst kommuniziert worden sind und insofern eine bundesweit bzw. zwischen einzelnen Landesverbänden abgestimmte Praxis innerhalb der AWO e.V. darstellten, wenn man bedenkt, dass
a) sich Vorgänge der in Rede stehenden Art nachweislich in mehreren Landesverbänden der AWO e.V. ereignet haben und dementsprechend nunmehr Gegenstand mehrerer Strafverfahren in verschiedenen Bundesländern sind und
b) diese Vorgänge vielfach von Führungsfunktionären der AWO e.V. abgesegnet worden sind, auch wenn diese selbst nicht unmittelbar in die betreffenden Vorgänge involviert waren?

Frage 19. Falls die unter dem Punkt 18 gestellte Frage zu bejahen ist: Welche Absprachen der unter dem Punkt 18 erfragten Art sind zu welchem Inhalt im Einzelnen nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung getroffen worden?

Die Fragen 18 und 19 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Frankfurt hat berichtet, dass der Staatsanwaltschaft Frankfurt hierzu keine Erkenntnisse vorliegen.

Frage 20. Wie ist es nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung zu erklären, dass Dokumente und Akten mit beweiserheblichen Inhalt auf Seiten der AWO e.V. erst nach und nach und nicht von Anfang an im vollen Umfang aufgefunden und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden?

Frage 21. Bestehen mit Blick auf die unter dem Punkt 20 gestellte Frage nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung Hinweise darauf, dass von Seiten der beschuldigten Personen selbst oder von Drittpersonen
a) Dokumente und Akten mit beweiserheblichen Inhalt unterdrückt oder
b) das Auffinden solcher Dokumente und Akten aktiv oder passiv hintertrieben/erschwert wird bzw. worden ist?

Frage 22. Falls die unter dem Punkt 21 gestellte Frage zu bejahen ist:
a) Um wen handelt es sich bei diesen Personen und welche Position haben diese Personen inne?
b) Im Wege welcher Handlungen/Vorgänge im Einzelnen erfolgte das unter dem Punkt 21erfragte Unterdrücken/Zurückhalten beweiserheblicher Dokumente und Akten?
c) Sind gegen die betreffenden Personen Disziplinarmaßnahmen oder Strafverfahren wegen der unter Punkt 21 erfragten Vorgänge eingeleitet worden oder anhängig?
d) Ist in den unter dem Punkt 21 erfragten Fällen die Verhängung einer Untersuchungshaft nach § 112 Abs. I, S.1, Abs. II, Nr.3a StPO erwogen worden?

Die Fragen 20 bis 22 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Frankfurt hat berichtet, dass eine verzögerte Bereitstellung von relevanten Dokumenten durch die betroffenen AWO Kreisverbände nicht bestätigt werden kann. Es lägen auch keine Hinweise darauf vor, dass beweiserhebliche Unterlagen unterdrückt wurden oder ihr Auffinden erschwert wurde.

Frage 23. Beruht die nahezu zeitgleiche polizeiliche Durchsuchung von Dienst- und Wohnräumlichkeiten der AWO e.V. im Land Hessen einerseits und im Land Brandenburg andererseits auf denselben neuerlichen Ermittlungsergebnissen und – falls ja – auf welchen?

Der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Frankfurt hat mitgeteilt, dass kein Zusammenhang mit dem im Land Brandenburg anhängigen Ermittlungsverfahren besteht.

Frage 24. Inwiefern sind die unter dem Punkt 1 benannten Ereignisse auf das aktuelle Gutachten eines von der Stadt Frankfurt a.M. beauftragten Wirtschaftsprüfers zurückzuführen, demnach seitens der AWO e.V. Gelder i.H.v. 900.000 € durch eine zweck- und rechtswidrige Verbuchung von Pauschalen für Kindergartenplätze und deren nachträglich unterbliebene Rückzahlung unterschlagen worden sein sollen?

Der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Frankfurt hat mitgeteilt, dass die Beantragung und die Vollziehung der Vermögensarreste nicht auf den Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers betreffend die von der AWO Frankfurt am Main betriebenen Kindertagesstätten zurückzuführen sind.

Frage 25. Ist der Betrieb jener von der AWO e.V. betriebenen Kindertagesstätten, für welche die unrechtmäßige Verbuchung und ausgebliebene Rückzahlung der Kinderpauschalen als Teil einer mutmaßlichen Unterschlagungshandlung erfolgt ist, infolge der betreffenden Vorgänge beeinträchtigt und – falls ja – inwiefern und wodurch genau?

Frage 26. Welche Konsequenzen für die in den betreffenden Kindertagesstätten betreuten bzw. beschäftigten Kinder sowie Erzieherinnen und Erzieher resultieren im Einzelnen aus den unter dem Punkt 25 erfragten Beeinträchtigungen?

Die Fragen 25 und 26 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Kinderbetreuung liegt in Hessen in originärer Zuständigkeit der Kommunen. Über Höhe und Umfang der Förderung der Stadt Frankfurt an die AWO sowie zugrundeliegende Vertragsinhalte liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Träger der Tageseinrichtungen sind nach § 47 SGB VIII i. V. m. § 18 HKJGB verpflichtet, Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in der Tageseinrichtung zu beeinträchtigen, dem örtlich zuständigen Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Dieses prüft und informiert anschließend das Landesjugendamt. Diesbezügliche Meldungen liegen nicht vor.

Frage 27. Sind nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung von Seiten der AWO e.V. nebst dem diesbezüglichen Strafverfahren auch zivilrechtliche Schritte zur Wiedererlangung der von Herrn Torsten H. zu Unrecht erlangten Vermögenswerte eingeleitet worden und – falls nicht – aus welchen Gründen nicht?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob der Bezirksverband Hessen-Süd e.V. zivilrechtliche Schritte gegen die bezeichnete Person eingeleitet hat.

Wiesbaden, 9. April 2020

Eva Kühne-Hörmann